



Angebotseinholung / Ausschreibung bei Orgelmaßnahmen Rechtslage und Verfahren

Version 1.3

Herausgegeben von der Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands e. V. (VOD)
und vom Bund Deutscher Organbaumeister e. V. (BDO)
© 2023

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	4
Transparenz.....	5
Vorbereitung.....	5
A Vorbereitung des Verfahrens.....	9
1 Erstkonzeption	9
1.1 Neubau.....	9
1.2 Restaurierung / Reorganisation / Revision.....	9
2 Analyse des Bestandes	10
3 Leistungsverzeichnis.....	10
4 Kostenschätzung	10
5 Finanzierungsplan	11
6 Verfahrenswahl / Ausschreibung / Vergabe	11
B Verfahrensarten.....	12
1 Freihändige Vergabe	12
2 / 3 Beschränkte Ausschreibung ohne bzw. mit Teilnahme-Wettbewerb ¹	12
4 Öffentliche Ausschreibung nach VOB	13
5 / 6 Verhandlungsverfahren ohne bzw. mit Teilnahme-Wettbewerb.....	13
7 Wettbewerblicher Dialog (Vorschalt-Verfahren)	14
C 1 Beispiel: Freihändige Vergabe bzw. Beschränkte Ausschreibung	15
1 Ablauf.....	15
2 Benennung der Auswahlkriterien und Eröffnungstermin	15
3 Anwendung der Bewertungs- und Auswahlkriterien	15
4 Bekanntgabe der Ergebnisse.....	15
C 2 Beispiel: Beschränkte Ausschreibung.....	16
1 Ablauf.....	16
2 Benennung der Auswahlkriterien und Eröffnungstermin	16
3 Anwendung der Bewertungs- und Auswahlkriterien	16
4 Bekanntgabe der Ergebnisse.....	16
C 3 Beispiel: Zweistufiges Verfahren gemäß Europäischer Vergabeverordnung – Verhandlungsverfahren mit Teilnahme-Wettbewerb	167
1 Ablauf.....	17
2 Benennung der Auswahlkriterien	17
3 Anwendung der Bewertungs- und Auswahlkriterien	18
4 Bekanntgabe der Ergebnisse.....	18

D Rahmenbedingungen.....	20
1 Vorschläge für eine Aufwandsentschädigung bei Wettbewerbsverfahren	20
2 Geistiges Eigentum – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	20
3 Besondere Regelungen zum Urheberrecht beim Wettbewerblichen Dialog:.....	21

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersicht über bei Orgelprojekten vorgeschriebene oder sinnvolle Verfahren der Angebotseinholung (Tabelle Verfahrens-Bausteine)	
Anlage 2: Datenblatt Orgel (Beschreibung der Orgel als Muster-Datenblatt)	
Anlage 3: Anlage zur Angebotseinholung für die Reparatur / Überarbeitung / Restaurierung der Orgel (Bausteine für ein Leistungsverzeichnis)	
Anlage 4: Bewertungsmatrix Ausschreibung	
Anlage 5: Geistiges Eigentum: Ausführungen zu Urheber- und Vergaberecht	
Anlage 6: Verhaltenskodex für Orgelsachverständige mit kirchlichem Auftrag	
Anlage 7: Formblätter	

Impressum

Autoren: Annegret von Collande
 Thomas Jann
 Dr. Martin Kares
 Dr. Markus Voigt
 Frank Weimbs
 Thomas Wilhelm
 Christoph Zimmermann
 Dr. Markus Zimmermann

Wir wünschen allen viel Freude bei der Umsetzung Ihrer Orgelprojekte.

© Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands e. V. (VOD)
Christoph Zimmermann, Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt
Tel.: 03 61 – 518 00 – 573
E-Mail: christoph.zimmermann@ekmd.de

© Bund Deutscher Orgelbaumeister e.V.
Geschäftsstelle, Jürgen Hess
Finkenweg 3, 67454 Haßloch
Tel.: 0 63 24 – 938 98 21, Fax: 0 63 24 – 593 504
E-Mail: info@deutscher-orgelbau.de

Einführung

Wenn Sie dies lesen, sind Sie mit der Planung einer größeren Orgelmaßnahme beschäftigt. Dies kann der Neubau, eine Restaurierung, ein Umbau oder eine Reinigung sein. Die Orgel als größtes Musikinstrument, das jemals von Menschenhand geschaffen wurde, fasziniert und begeistert immer wieder. Wir gratulieren Ihnen zu dem Entschluss, in Kunst und Kultur und damit in die Zukunft dessen, was Menschsein ausmacht, zu investieren.

Auf dem Weg zur fertigen Orgel gilt es, eine Ausschreibung zu gestalten, bei größeren Projekten Gelder aus Landes-, Bundes- oder EU-Mitteln zu akquirieren sowie die damit verbundenen Fallstricke und Stolpersteine zu umgehen. Manches wirkt zunächst bürokratisch und nervenaufreibend. Mit diesem Leitfaden sowie den zugehörigen Formularen und Hilfsmitteln zeigen wir Ihnen auf, welche Ausschreibungs- und Angebotsform am besten für Ihr Orgelprojekt geeignet ist. Uns ist bewusst, dass hier nur Empfehlungen formuliert werden können, die ggf. projektbezogen bzw. an geltendes Kirchenrecht der jeweiligen Diözesen und Gliedkirchen angepasst werden müssen.

Öffentliche Gelder werden auch bei Orgelprojekten immer wichtiger, da die kirchlichen Finanzmittel einschließlich Spenden und Sponsoring zur Realisierung nicht ausreichen. Möglich sind kommunale Mittel sowie Mittel von Landkreisen und Regierungspräsidien, Landesmittel (z. B. Denkmalpflege), Bundesmittel (z. B. Sonderbauprogramm Orgeldenkmalpflege) und EU-Mittel (z. B. LEADER-Programm zur Kulturförderung im ländlichen Raum). In den einzelnen Bundesländern und bei den verschiedenen Zuschussgebern sind die Anforderungen der beteiligten Stellen (Regierungspräsidien, Regionalregierungen etc.) für die Zuschussgewährung unterschiedlich. Während die einen Ausschreibungsverfahren nach kirchlichem Recht akzeptieren (z. B. *Beschränkte Ausschreibung*), verlangen andere, Verfahren analog zu öffentlichen Auftraggebern anzuwenden. Ausschreibende (Orgelsachverständige) sollten sich also jeweils bei den entsprechenden Stellen erkundigen, welche Verfahren verlangt bzw. zulässig sind. Eine Übersicht zur Verfahrensstruktur „Ausschreibung Orgel“ finden Sie auf Seite 7 f.; die Rahmenbedingungen geeigneter und zulässiger Verfahren finden Sie in der Anlage 1.

Es ist offensichtlich, dass die Durchführung etwa eines zweistufigen Verfahrens nach europäischer Vergabeverordnung deutlich mehr Arbeit macht als eine übliche *Beschränkte Ausschreibung* mit *Freihändiger Vergabe*. Dies muss sich in der Honorarordnung für kirchlich berufene Orgelsachverständige niederschlagen. Es gibt erste Erfahrungen, dass es sich rechnen kann, eine Person mit der Einwerbung öffentlicher Gelder und der Durchführung entsprechender Ausschreibungsverfahren zu beauftragen, deren Vergütung sich durch die Zuschüsse quasi refinanziert.

Alle an einem Orgelprojekt Beteiligte haben eine hohe Verantwortung, die zur Realisierung nötigen Abläufe und Verfahren mit dem Ziel bestmöglicher Wirtschaftlichkeit, Transparenz und hoher Rechtssicherheit durchzuführen.

Um den Haupttext und die Anlagen parallel lesen zu können, sind die Letzteren in einem weiteren pdf-Dokument gebündelt; die Excel-Tabellen „Bewertungsmatrix“ zu Anlage 4 stehen zusätzlich als offene Dateien zur Verfügung. Aus technischen Gründen konnte die Detailtypographie nicht in allen Tabellen und Graphiken konsequent angewandt werden. Selbstverständlich sind stets Personen jeden Geschlechts gemeint.

Transparenz

Wichtigstes Ziel neben der Rechtssicherheit in Vergabeverfahren ist die Herstellung von Transparenz, um Wettbewerbsverzerrungen oder strafbare Handlungen und den damit verbundenen Unmut bei Auftraggebern und Auftragnehmern zu vermeiden. Diese sollen sicher sein können, dass das jeweilige Orgelprojekt fair, gerecht, qualitativ hochwertig und wirtschaftlich durchgeführt wird. Bieten Sie keine Angriffsfläche, was Ihre Integrität betrifft! Als Orientierung dient dabei auch der von der VOD verabschiedete Verhaltenskodex für Orgelsachverständige mit kirchlichem Auftrag (Anlage 6).

Transparenz im gesamten Ausschreibungsverfahren bildet die Grundlage für ein faires, von Korruption freies Verfahren und dient der Bekämpfung von Wettbewerbsverfälschungen. Hierzu werden von der EU (z. B. LEADER), von der Bundesrepublik und den einzelnen Bundesländern immer wieder verschärfende gesetzliche Grundlagen geschaffen.

Die gesetzlichen Vorgaben gelten vor allem dann, wenn Landes-, Bundes- oder EU-Mittel in die Finanzierung eines Orgelprojekts einfließen bzw. wenn die regionalen oder übergeordneten staatlichen Behörden dies fordern. Strenge Regeln zur Transparenz setzen sich tendenziell auch bei anderen regionalen und nationalen Fördermittelgebern (z. B. Stiftungen) durch. Die dazu notwendigen Verfahren gliedern sich je nach Ein- oder Mehrstufigkeit in verschiedene Bausteine. Diese Bausteine werden im Abschnitt B 2 dargestellt. Darüber hinaus werden für die entsprechenden Verfahren die Dokumentations- und Transparenzpflichten in der Anlage 1 aufgeführt.

Faire, transparente und für alle nachvollziehbare Verfahren bieten erhebliche Vorteile. Zum einen möchten die Firmen aus Misserfolgen lernen, um „besser zu werden“; dazu müssen die Kriterien nachvollziehbar sein. Zum anderen bietet Intransparenz stets Einfallstore für korruptionsverdächtige Entscheidungen.

Vorbereitung

Eine gute und ausführliche Vorbereitung ist Grundlage für die richtige Verfahrenswahl und ein gelingendes Projekt. Folgende Schritte zur Vorbereitung einer Angebotseinholung sind notwendig:

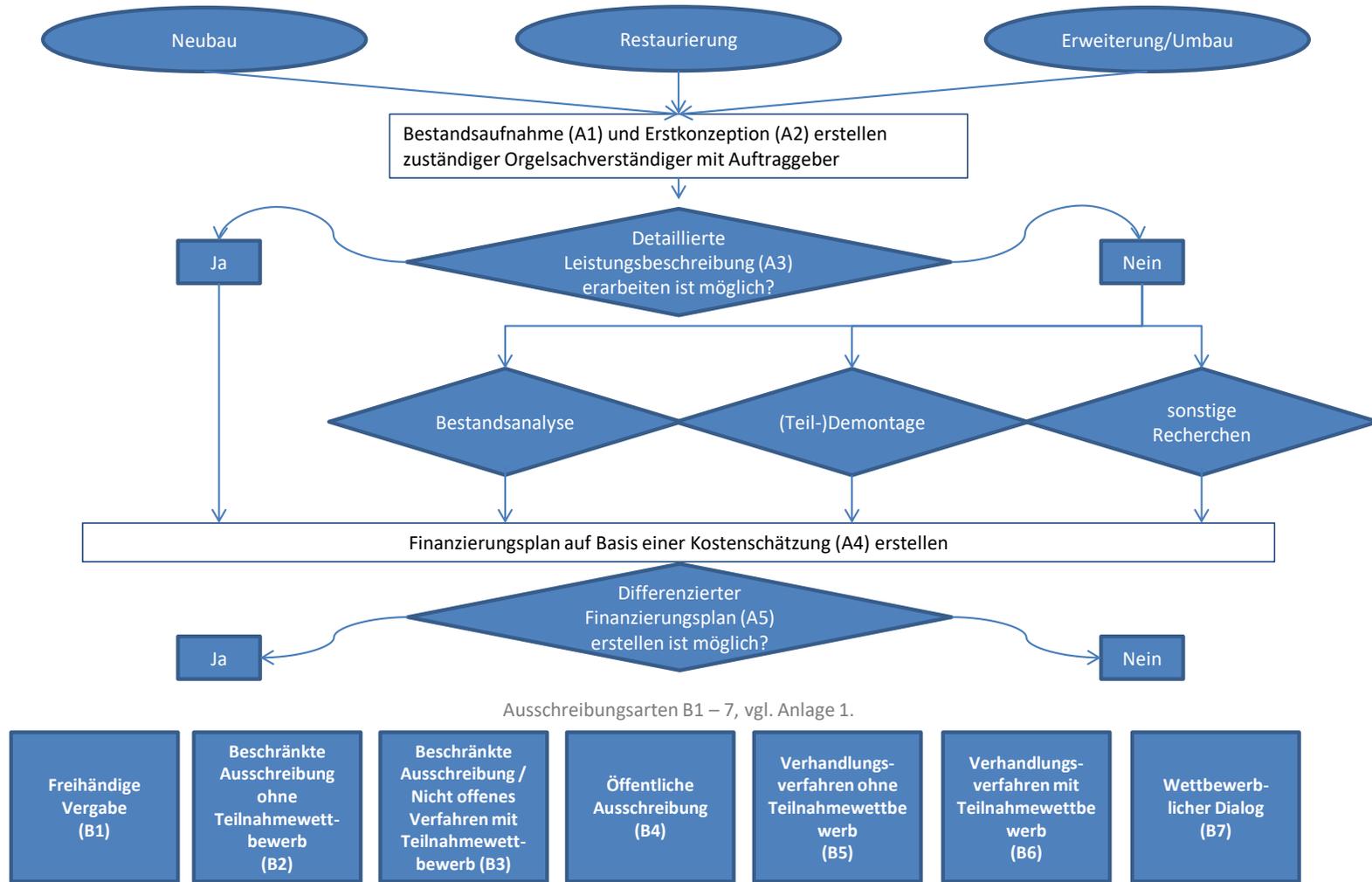
1. **Erstkonzeption**
Hier werden die Ziele des Projektes formuliert und die Wünsche und Notwendigkeiten mit zu beteiligenden Behörden und Ämtern abgestimmt.
2. **Bestandsanalyse**
Architekten (bei Gebäuden) und / oder Orgelsachverständige erstellen eine Bestandsaufnahme einschließlich erkennbarer Veränderungen und Schäden bzw. Leitlinien zum Aufstellungsort.
3. **Leistungsverzeichnis**
Der Orgelsachverständige wählt Bausteine eines Leistungsverzeichnisses aus, die möglichst konkrete Angaben zum Umfang der geforderten Leistungen enthalten.
4. **Kostenschätzung**
Anhand des Leistungsverzeichnisses wird eine Kostenschätzung durchgeführt, die Voraussetzung für eine rechtlich einwandfreie Verfahrensauswahl ist.
5. **Finanzierungsplan**
Der Auftraggeber erstellt anhand der Kostenschätzung einen Finanzierungsplan, der ggf. vorab zur Genehmigung eingereicht wird. Der Finanzierungsplan macht deutlich, ob und in welchem Umfang Drittmittel eingesetzt werden sollen.

6. Verfahrenswahl / Ausschreibung / Beauftragung

Anhand der Aufgabenstellung, der Kostenschätzung und des Finanzierungsplans wird ein zulässiges Verfahren gewählt, in dem Firmen zum Mitwirken aufgefordert werden. Je nach Verfahrensart gelten strenge Regeln für die Angebotsöffnung, die Dokumentation von Entscheidungen und die Beauftragung.

Vergleichen Sie dazu die folgende Abbildung **1**: Verfahrensstruktur Ausschreibung Orgel (Fluss-Diagramm).

Verfahrensstruktur Ausschreibung Orgel



Ausschreibungsarten B1 – 7, vgl. Anlage 1.

- Freihändige Vergabe (B1)
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (B2)
- Beschränkte Ausschreibung / Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (B3)
- Öffentliche Ausschreibung (B4)
- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (B5)
- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (B6)
- Wettbewerblicher Dialog (B7)

(Fortsetzung s. Folgeseite)

Abbildung 1: Verfahrensstruktur Ausschreibung Orgel (Fluss-Diagramm) Teil I

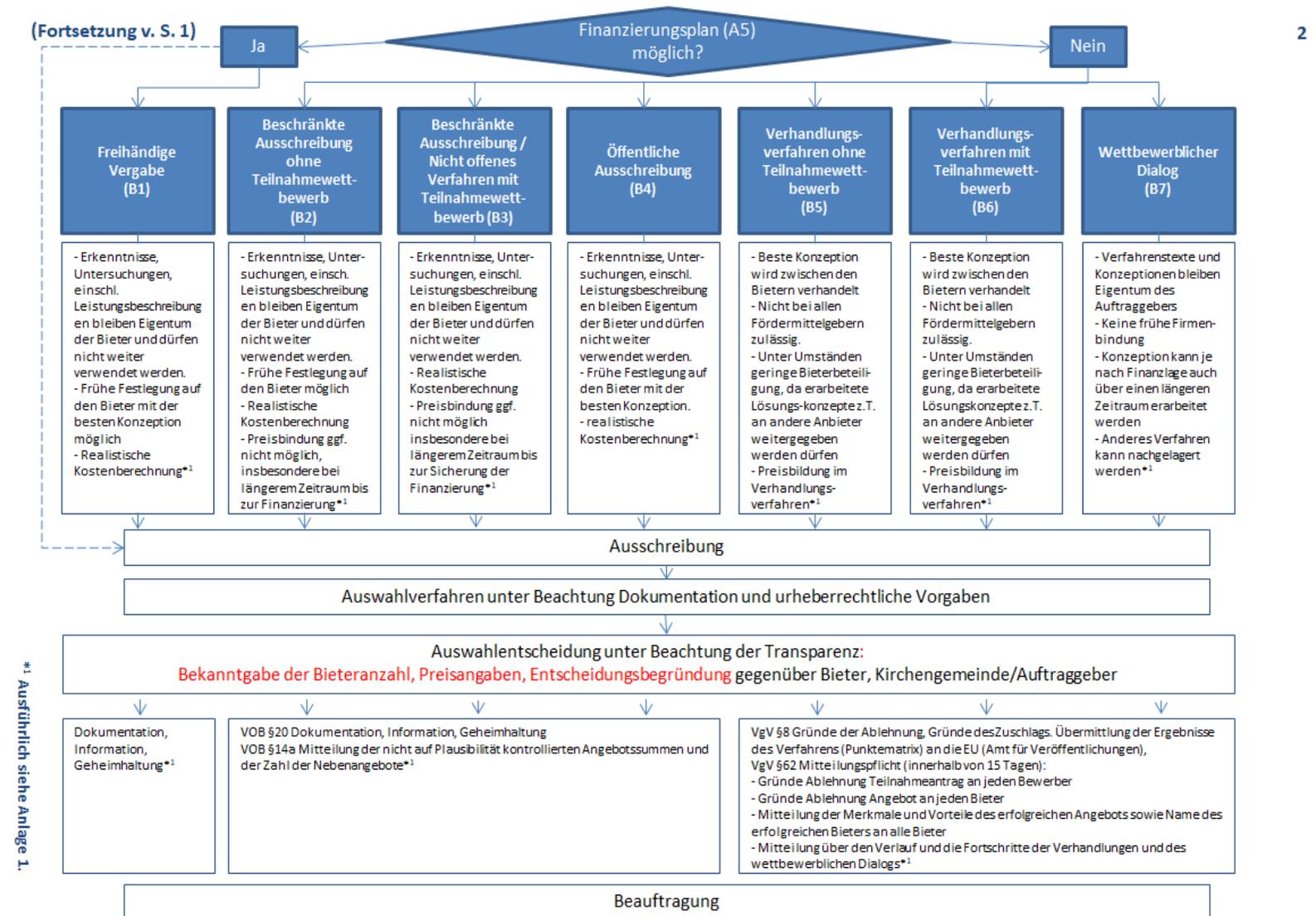


Abbildung 2: Verfahrensstruktur Ausschreibung Orgel (Fluss-Diagramm) Teil II

A Vorbereitung des Verfahrens

1 Erstkonzeption

Zur Erstkonzeption gehören die Ermittlung der Rahmenbedingungen für einen Orgelneubau, aber auch für eine Orgelüberarbeitung oder Restaurierung.

1.1 Neubau

- Standort
- Raum – Größe, Akustik
- Platzbedarf je nach Konzeption
- Klima
- Nutzung
- musikalischer Inhalt
- aufführungspraktische Wünsche
- Auflagen
- Finanzrahmen und Finanzierung (z. B. Zuschussgeber, Sponsoren)
- und weitere für die Planung relevante Aspekte (z. B. Zeitplan)

Mitwirkende bei der äußeren und inneren Gestaltung:

- kirchliche und staatliche Bauämter
- Architekt
- in geschützten Räumen (Denkmalliste): Denkmalbehörde
- Musiker (Organist, Kantor)
- weitere Behörden und Personen

Die Rahmenbedingungen werden gemeinsam mit allen Beteiligten ermittelt und vorgeprüft. Dabei werden Leitplanken festgelegt (z. B. Auflagen der Denkmalpflege bzw. der Bauämter), realisierbare Skizzen entworfen und mögliche Verfahren für die Auswahl geeigneter Firmen besprochen. Es macht Sinn, alle Beteiligten zu einem frühen Zeitpunkt mit in die Konzeption einzubeziehen, um späteren Irritationen, Verzögerungen oder Genehmigungsvorbehalten vorzubeugen.

1.2 Restaurierung / Reorganisation / Revision

Beschreibung des Instrumentes, der Baugruppen und deren zeitliche Zuordnung, soweit aus Voruntersuchungen oder Archiven bekannt

- Beschreibung der Schadensbilder und Defizite
- Beschreibung des Restaurierungs- / Reorganisationsziels

Mitwirkende bei der Festlegung des Restaurierungskonzeptes:

- Denkmalbehörde, ggf. Restauratoren
- kirchliche und staatliche Bauämter
- Musiker (Organist, Kantor)
- weitere Behörden und Personen

Hier gilt das unter 1.1 Festgehaltene. Rahmenbedingungen und Leitplanken werden besprochen.

2 Analyse des Bestandes

Unter Bestand kann man sowohl den vorgefundenen Zustand einer vorhandenen Orgel als auch den eines Gebäudes / eines Aufstellungsortes verstehen. Je nach Ergebnis der Erstkonzeption und der daraus erwachsenen Zielstellung wird der Detaillierungsgrad der Bestandsanalyse entschieden. Bei Gebäudefragen betrifft dies beispielsweise das Hinzuziehen eines Statikers oder von Fachkräften etwa für Photogrammetrie oder Dendrochronologie.

Bei der Analyse des Bestandes von Orgeln muss der Orgelsachverständige Mindestangaben liefern:

- Beschreibung der Orgel und ihrer Bauteile (gegenwärtiger Zustand) mit Disposition und Datenblatt (siehe Anlage 2)
- Benennung der offensichtlichen Schäden und der erkennbaren Veränderungsgeschichte

3 Leistungsverzeichnis

Die Bestandsaufnahme ergibt die Basis für die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses. In der Anlage 3 finden sich Bausteine für ein solches Leistungsverzeichnis, die von dem Sachverständigen für die Angebotseinholung ausgewählt werden können. Die Arbeitsumfänge müssen eingegrenzt und beschrieben werden. Kann der Orgelsachverständige diese Arbeit nicht leisten, ist gegebenenfalls ein Dienstleister (Planungsbüro / Orgelbauer) zu beauftragen und zu vergüten.

4 Kostenschätzung

Eine wichtige Grundlage für die Auswahl eines geeigneten oder zulässigen Verfahrens bei der Einholung von Angeboten ist eine Kostenschätzung oder die exaktere Kostenberechnung der Maßnahme. Nur auf deren Grundlage kann ein Finanzierungsplan und das darauf aufbauende weitere jeweils vorgeschriebene oder mögliche Verfahren ermittelt werden. Die Kosten hierfür werden entsprechend der Zielstellung der Erstkonzeption ermittelt. In der Regel kommen für diese Leistung in Frage:

- der zuständige Orgelsachverständige, der ggf. ein Planungsbüro / einen Orgelbauer um Unterstützung bittet (beispielsweise die mit der Wartung betraute Firma)
- ein Planungsbüro / eine Orgelbaufirma, die mit der Schätzung oder Kostenermittlung und / oder mit einem Gutachten beauftragt wird (Je nach Detaillierungsgrad muss für diese Leistung ein angemessener Kostenaufwand eingeplant werden.)

Hinweis: In dieser Phase ist es selten zielführend und oft unangemessen, von mehreren Firmen Angebote einzuholen. Dies könnte zu Doppelarbeit und Situationen führen, die rechtlich kritisch zu bewerten sind.

Darüber hinaus müssen neben dem Orgelprojekt folgende Kosten-Ansätze berücksichtigt werden:

- Kosten Orgelsachverständiger
- ggf. Vorbereitungen (Empore, Statik, Raumsanierung, Beleuchtung)
- ggf. weitere bauliche Maßnahmen
- ggf. Gerüst, Kran
- ggf. Entsorgungskosten
- sonstige Nebenkosten laut Erstkonzeption / Zielstellung

Zu klären bzw. im Vorhinein festzulegen ist, ob der Urheber des Gutachtens oder der Kostenberechnung vom Vergabeverfahren auszuschließen ist. Der Gesetzgeber hat hier keine Muss-

Bestimmung formuliert (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB § 124, Abs. 6). Hier sollte abgewogen werden.

Für einen Ausschluss spricht: Es könnte der Verdacht der Begünstigung oder die Gefahr von Manipulationsspielräumen auftauchen. Der Ausschluss des Gutachtenden vom Vergabeverfahren wäre dann die sauberste Lösung.

Gegen einen Ausschluss spricht: Die Firma, die die Kostenberechnung erstellt hat, ist erfahrungsgemäß detailliert mit der Orgel vertraut. Es ist ein Gewinn für den Auftraggeber, wenn sich diese an der Ausschreibung beteiligen darf.

Zwingend ist, jeweils zu prüfen, ob Vorschriften bestehen, etwa zur Mitwirkung eingeplante Fördermittelgeber oder andere im Verfahren zu berücksichtigende (juristische) Personen.

5 Finanzierungsplan

Anhand der Kostenschätzung / Kostenberechnung muss ein Finanzierungsplan erstellt werden. Hier wird auch geklärt, in welchem Zeitraum das Projekt durchführbar ist. Der Zeitplan sollte mit den Lieferzeiten der in Frage kommenden Orgelbauer abgeglichen werden. Der Inhalt eines Finanzierungsplanes kann z. B. folgende Konzeptpositionen enthalten:

- Grundstock / Rücklagen / Ansparbeträge
- erwartete Spendeneingänge
- Zuschüsse (Kommune, Land, Denkmalpflege, Bund, EU etc.)
- Einnahmen aus Sponsoring (Banken, Firmen etc.)
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus sonstigen Fundraising-Aktivitäten
- Stiftungsgelder
- Kredite
- Weiteres

Der Finanzierungsplan ist bei kirchlichen Auftraggebern meist mit den jeweiligen kirchenaufsichtlichen Behörden abzustimmen und ggf. von dort genehmigen zu lassen. Ggf. ist eine Finanzierung und die Realisierung des Projektes in Teilabschnitten notwendig, möglich und sinnvoll. Dabei müssen Kostensteigerungen berücksichtigt werden:

- Tarifierpassungen, Inflation
- ggf. Mehraufwand durch zusätzliche oder wiederholte Arbeiten
- ggf. zusätzliche Kosten Orgelsachverständiger
- ggf. Sonstiges

6 Verfahrenswahl / Ausschreibung / Vergabe

In den nachfolgenden Kapiteln (B Verfahrensarten) sind die für Orgelmaßnahmen wichtigsten Verfahrensarten beschrieben.

B Verfahrensarten

Wie in der Verfahrensübersicht (S.7 f. und Anlage 1) gezeigt, gibt es unterschiedliche Ausschreibungsverfahren. Aus den Erfahrungen – auch den im Ausland erfolgten Ausschreibungen – lässt sich erkennen, dass sich im Wesentlichen zwei Verfahren als für den Orgelbau als geeignet erwiesen haben. – In der Anlage 4 finden sich Vorlagen, die auch elektronisch zur Verfügung stehen und am PC bearbeitet werden können.

1 Freihändige Vergabe

Dieses Verfahren¹ kann bei Maßnahmen angewendet werden, bei denen ausschließlich kirchliche Finanzmittel zum Einsatz kommen (i. d. R. eine **Beschränkte Ausschreibung mit Freihändiger Vergabe**). Hierzu zählen Reparaturen, Ausreinigungen und Überholungen – aber auch kleinere Restaurierungen und Neubauten bis zu bestimmten Wertgrenzen (siehe Anlage 1). Die Wertgrenzen werden entweder durch kirchliche Rechtstexte oder durch staatliche Organe festgelegt.

Dieses Verfahren ist sicherlich jedem Orgelsachverständigen vertraut. Es wird jedoch auch häufig bei umfangreicheren Maßnahmen angewandt, deren Kostenrahmen oberhalb der festgelegten Wertgrenzen liegen bzw. bei denen öffentliche Zuschüsse eingesetzt werden sollen. Hier drohen je nach Bundesland und Zuschussgeber Sanktionen und Gefahren (vgl. unten C 3, Ziffer 4).

Für ein Minimum an Transparenz sollte den teilnehmenden Unternehmen das Ergebnis der Vergabe mitgeteilt werden – ggf. mit Hilfe eines vom Auftraggeber auszufüllenden Formulars (Anlage 7).

Regeln:

- Angabe der Frist, innerhalb der das Angebot eingehen muss
- Angaben zur Zulassung von Nebenangeboten
- Öffnung der Angebote in gemeinsamem Termin (Bekanntgabe an Bieter)
- Auswertung anhand freier Kriterien des Auslobenden
- Vergabe- bzw. Absageschreiben des Auslobenden an die Bewerber
- Bekanntgabe der
 - Bieteranzahl
 - Preisangabe, ggf. nach Aufklärung des Angebotsinhaltes, § 15 VOB/A
 - Entscheidungsbegründung

2 / 3 Beschränkte Ausschreibung ohne bzw. mit Teilnahme-Wettbewerb¹

Die vorherige Auswahl von Firmen führt regelmäßig zu einer Beschränkten Ausschreibung (vgl. Anlage 1). Die Vergabe-Entscheidung bei einer Beschränkten Ausschreibung muss nachweisbar dem wirtschaftlichsten Angebot folgen, da alle anderen Kriterien bereits bei der Auswahl der teilnehmen Firmen berücksichtigt wurden. Ausnahmen müssen sehr gut begründet werden (z. B. neue Erkenntnisse an der Substanz).

Nebenangebote können grundsätzlich zugelassen (Standard) oder ausgeschlossen werden. Zu bedenken ist dabei, dass in den Nebenangeboten oft die Identifikation mit dem Projekt und so auch die Leistungsfähigkeit oder Kreativität einzelner Orgelbaufirmen erkennbar wird (vgl. hierzu ggf. auch „Geistiges Eigentum – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“; Anlage 5) – Auch hier sollte wie bei B 1 ein Mindestmaß an Transparenz selbstverständlich sein.

¹ Wie zum Beispiel nach der Vergabeordnung im Bauwesen (VOB).

Regeln:

- Anschreiben geeignet erscheinender Firmen (Beschränkte Ausschreibung) oder Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen z. B. auf Internetportalen (Öffentliche Ausschreibung)
- Angaben zur Zulassung von Nebenangeboten
- Angabe der Frist, innerhalb der das Angebot eingehen muss
- Angebot in verschlossenem, eindeutig beschriftetem Umschlag, der zunächst nicht geöffnet werden darf
- Eröffnungstermin, bei dem die Angebote geöffnet werden; die Anbieter müssen dazu eingeladen werden. Mindestens zwei Personen nehmen die Öffnung vor.
- Auswertung anhand freier Kriterien des Auslobenden (Öffentliche Ausschreibung)
- zwingende Vergabe an das wirtschaftlichste Angebot (Beschränkte Ausschreibung), falls keine Nebenangebote zugelassen sind
- Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses an die Bewerber
- Bekanntgabe der
 - Bieteranzahl
 - Preisangabe, ggf. nach Aufklärung des Angebotsinhaltes, § 15 VOB/A
 - Entscheidungsbegründung

Die nachfolgenden weiteren Verfahrensarten sind für den Orgelbau nur in Ausnahmefällen sinnvoll, da sie sich als kompliziert und aufwendig erwiesen haben.

4 Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Siehe Anlage 1 – Übersicht über bei Orgelprojekten vorgeschriebene oder sinnvolle Verfahren der Angebotseinholung (Tabelle Verfahrens-Bausteine)

5 / 6 Verhandlungsverfahren ohne bzw. mit Teilnahme-Wettbewerb

Das Verhandlungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem sich der öffentliche Auftraggeber mit oder ohne Teilnahme-Wettbewerb an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über diese Angebote zu verhandeln (§ 119 Abs. 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB). Das Verhandlungsverfahren eröffnet somit die Möglichkeit, über die Vertragsinhalte und die Preise zu verhandeln (vergleichende Aussagen auch in Anlage 1).

In welchen Fällen öffentliche Auftraggeber Aufträge im Verhandlungsverfahren mit Teilnahme-Wettbewerb vergeben dürfen, ist in § 14 Abs. 3 EU-Vergabeverordnung (VgV) geregelt. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 VgV können Auftraggeber Verhandlungsverfahren durchführen, wenn „der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann“.

Bei einem Verhandlungsverfahren *mit* Teilnahme-Wettbewerb fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahme-Wettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahme-Anträgen auf. Mit der Veröffentlichung des Teilnahme-Wettbewerbs ist bereits das Leistungsverzeichnis bekannt zu geben. Die möglichen Teilnehmer können so das Projekt mit dem Leistungsprofil ihres Unternehmens abgleichen.

Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahme-Antrag abgeben. Mit dem Teilnahme-Antrag übermitteln die Unternehmen die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung (§ 17 Abs. 1 VgV). Nur diejenigen Unternehmen, die vom Auftraggeber nach Prüfung der

übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Erstangebot einreichen. Der Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 51 VgV begrenzen (§ 17 Abs. 4 VgV); vgl. hierzu ggf. auch Anlage 1.

Bei einem Verhandlungsverfahren *ohne* Teilnahme-Wettbewerb erfolgt keine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Teilnahme-Anträgen, sondern unmittelbar eine Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten an die vom Auftraggeber ausgewählten Unternehmen. Die Fälle, in denen der öffentliche Auftraggeber Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahme-Wettbewerb vergeben kann, sind in § 14 Abs. 4 VgV geregelt; vgl. hierzu ggf. Anlage 1.

Regeln:

- Veröffentlichung der Bewerbungseinladung für das Projekt unter simap.eu mit Mitteilung der Bewerbungskriterien inklusive der Mitteilung des Leistungsverzeichnisses
- Angabe der Fristen, innerhalb der das Bewerbungsschreiben (Stufe 1) und das Angebot (Stufe 2) eingehen müssen
- Auswertung der Bewerbungsschreiben anhand der vorgegebenen Kriterien: Nur Bewerber, welche die Kriterien erfüllen, dürfen berücksichtigt werden. – Auswahl einer sinnvollen Zahl von Bewerbern
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Bewerber
- Versand der Ausschreibungsunterlagen mit Benennung der Matrix für die Auswertung
- Angebot in verschlossenem, eindeutig beschriftetem Umschlag, der zunächst nicht geöffnet werden darf
- Eröffnungstermin, bei dem die Angebote geöffnet werden Mindestens zwei Personen nehmen die Öffnung vor.
- Auswertung anhand der benannten Bewertungsmatrix
- Mitteilung des Matrixergebnisses an die Bewerber
- Bekanntgabe der
 - Bieteranzahl
 - Preisangabe, ggf. nach Aufklärung des Angebotsinhaltes, § 15 VOB/A
 - Entscheidungsbegründung laut Matrix (siehe Anlage)

7 Wettbewerblischer Dialog (Vorschalt-Verfahren)

Ein Wettbewerbsverfahren wird einem der genannten Verfahren vorgeschaltet und ist dann sinnvoll, wenn die vom Auftraggeber vorgesehene Konzeption einen mindestens angemessenen Spielraum für kreative Lösungen lässt – also in der Regel beim Orgelneubau. Meist wird erst bei umfangreichen komplexen Aufgabenstellungen ein Wettbewerb ausgelobt. Dabei wird ein Rahmen vorgegeben, in dem das Orgelprojekt erarbeitet werden soll. (Weiterführende Aussagen auch in Anlage 1)

Regeln:

- Alle Teilnehmenden am Wettbewerbsverfahren erhalten immer alle Informationen. Fragen und Antworten eines Teilnehmenden werden immer an alle Teilnehmenden weitergeleitet. Ggf. wird ein Rückfragen-Kolloquium veranstaltet. Das Auftragsversprechen kann, muss aber im Verfahren nicht enthalten sein.
- Die Festlegung der auszuschüttenden Wettbewerbssumme oder das sog. Preisgeld unterliegt keinen Regelungen.

C 1 Beispiel: Freihändige Vergabe bzw. Beschränkte Ausschreibung

1 Ablauf

Die Freihändige Vergabe bietet den Auftraggebern die Möglichkeit, formlos Unternehmen um eine Angebotsabgabe zu bitten, etwa per E-Mail oder Telefon. Ein weiterer Vorteil ist die Flexibilität seitens des Auftraggebers sowie eine entsprechende Zeitersparnis.

Der jeweils geltende (regionale) Schwellenwert ist dabei zu beachten. So kann dieses Verfahren nicht angewendet werden, wenn öffentliche Gelder eingesetzt werden sollen.

Bei diesen Verfahrensarten werden geeignet erscheinende Firmen aufgefordert, sich an der Ausschreibung eines Orgelprojektes zu beteiligen.

Die ausgewählten Firmen können die Ausschreibungsunterlagen (Texte / Dokumente / Pläne) einsehen / abrufen. Sie haben in der Regel acht bis zwölf Wochen Zeit, ein Angebot abzugeben. Die Abgabefrist, innerhalb der das Angebot eingehen muss, wird jeder Firma offengelegt. Die ausschreibende Stelle hat außerdem die Bewertungs- und Auswahlkriterien sowie den Abgabe- und Eröffnungstermin zu benennen.

2 Benennung der Auswahlkriterien und Eröffnungstermin

Die Bewertung der Angebote erfolgt gemäß der festgelegten Bewertungs- und Auswahlkriterien.

Das Angebot muss in verschlossenem, eindeutig beschriftetem Umschlag, der zunächst nicht geöffnet werden darf, eingehen. Der Termin, bei dem die Angebote geöffnet werden, ist den Teilnehmern bekanntzugeben. Die Anbieter müssen dazu eingeladen werden (Beschränkte Ausschreibung); mindestens zwei Personen nehmen die Öffnung vor.

3 Anwendung der Bewertungs- und Auswahlkriterien

Auswertung anhand der zur Ausschreibung bekanntgegebenen freien Auswahlkriterien

4 Bekanntgabe der Ergebnisse

Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses an die Teilnehmer

- Bieteranzahl
- Preisangabe, ggf. nach Aufklärung des Angebotsinhaltes, § 15 VOB/A
- Entscheidungsbegründung

C 2 Beispiel: Beschränkte Ausschreibung

1 Ablauf

Die Beschränkte Ausschreibung sollte dazu verwendet werden, mit möglichst geringem Aufwand zu einem vergleichbaren Ergebnis zu kommen. Ein Vorteil ist die Flexibilität seitens des Auftraggebers sowie eine entsprechende Zeitersparnis.

Der jeweils geltende (regionale) Schwellenwert ist dabei zu beachten. Wenn öffentliche Gelder verwendet werden sollen, müssen die entsprechenden Bedingungen beachtet werden.

Bei diesen Verfahrensarten werden geeignete, d. h. fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen aufgefordert, sich an der Ausschreibung eines Orgelprojektes zu beteiligen.

Die ausgewählten Firmen können die Ausschreibungsunterlagen (Texte / Dokumente / Pläne) einsehen / abrufen. Sie haben in der Regel acht bis zwölf Wochen Zeit, ein Angebot abzugeben. Die Abgabefrist, innerhalb der das Angebot eingehen muss, wird jeder Firma offengelegt. Die ausschreibende Stelle hat außerdem die Bewertungs- und Auswahlkriterien sowie den Abgabe- und Eröffnungstermin zu benennen.

2 Benennung der Auswahlkriterien und Eröffnungstermin

Die Bewertung der Angebote erfolgt gemäß der festgelegten Bewertungs- und Auswahlkriterien.

Das Angebot muss in verschlossenem, eindeutig beschriftetem Umschlag, der zunächst nicht geöffnet werden darf, eingehen. Der Termin, bei dem die Angebote geöffnet werden, ist den Teilnehmern bekanntzugeben. Die Anbieter müssen dazu eingeladen werden (Beschränkte Ausschreibung); mindestens zwei Personen nehmen die Öffnung vor.

3 Anwendung der Bewertungs- und Auswahlkriterien

Auswertung anhand der zur Ausschreibung bekanntgegebenen freien Auswahlkriterien.

4 Bekanntgabe der Ergebnisse

Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses an die Teilnehmer

- Bieteranzahl
- Preisangabe, ggf. nach Aufklärung des Angebotsinhaltes, § 15 VOB/A
- Entscheidungsbegründung

Die Einspruchsfristen sind zu beachten.

C 3 Beispiel:

Zweistufiges Verfahren gemäß Europäischer Vergabeverordnung – Verhandlungsverfahren mit Teilnahme-Wettbewerb

Bei **Maßnahmen, für deren Durchführung öffentliche Gelder des Landes beantragt werden**, kann ein **zweistufiges Verfahren gemäß Europäischer Vergabeverordnung** verlangt werden. Bei Mitteln der **EU ist dies regelmäßig der Fall**. Dabei eröffnet gerade für größere Orgelprojekte (Neubau, Restaurierung) das Verhandlungsverfahren die meisten Spielräume. Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahme-Wettbewerb wird in der Folge ausführlich beschrieben. Die gesetzlichen Grundlagen im geltenden Urheberrecht sind dabei zu beachten.

1 Ablauf

Beim Teilnahme-Wettbewerb fordert man auf dem europäischen Vergabeportal <https://simap.ted.europa.eu/> mit Hilfe eines elektronischen Formulars auf, sich für ein Orgelprojekt zu bewerben. Die erstmalige Anmeldung ist etwas zeitaufwendig, die Basiseinträge sind dann aber für künftige Projekte gespeichert. Für den Teilnahme-Antrag reicht eine Vier-Wochen-Frist aus.

Die Bewerbungen werden ausgewertet. Geeignet erscheinende Firmen werden ausgewählt. Alle Bewerber erhalten eine Mitteilung, ob sie für die Ausschreibung ausgewählt wurden oder nicht. Die ausgewählten Firmen können die Ausschreibungsunterlagen (Texte / Dokumente / Pläne) unter einer auf simap.eu angegebenen URL (Unterseite auf Homepage des Auftraggebers) abrufen. Sie haben in der Regel acht bis zwölf Wochen Zeit, ein Angebot abzugeben.

Das Verhandlungsverfahren eröffnet die Möglichkeit, nach Eingang der Angebote Aufgabenstellungen nachzuverhandeln – entweder auf Grundlage von Nebenangeboten einzelner Bewerber (Urheberrecht beachten!) oder auf Grundlage neuer Erkenntnisse. Es kann (muss aber nicht) nachverhandelt werden – d. h. ein Auftrag kann auch schon nach Auswertung der Erstangebote erfolgen. Die Bewertung der Angebote erfolgt gemäß der bereits im Teilnahme-Wettbewerb genannten Kriterien.

2 Benennung der Auswahlkriterien

Interessenten müssen bereits zu Beginn des Bewerbungsverfahrens erkennen können, ob sie die Auswahlkriterien erfüllen können. Auswahl- bzw. Eignungskriterien können z. B. sein:

- Umsatz / Betriebsgröße
- Mitarbeiterqualifikation (Benennung der Teamleiter)
- Referenzen für die spezifische Aufgabe (Anzahl der Orgeln in ähnlicher Bauart / Größe, Erfahrung mit der Restaurierung von Orgeln spezifischer Hersteller; ggf. Kontaktadressen nennen)
- Lieferfrist
- Einhaltung der Vorgaben
- Support (Service, Notfallservice)

In der Ausschreibung selbst müssen die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien präzise beschrieben sein. Diese können z. B. sein:

- Entwurf
- Konzept
- Intonation
- Technik, handwerkliche Qualität
- Gesamtkosten
- Erfahrung mit der gestellten Aufgabe
- Schlüssigkeit Konzept, Personalplanung, Lieferzeit, Kosten
- Kosten Wartungsvertrag
- Gewährleistung
- Umwelteigenschaften / Energieverbrauch (öffentliche Ausschreibung)

Gewichtungen der einzelnen Aspekte wie Preis, künstlerische Lösung, architektonische Lösung, technische Lösung, künstlerische Referenzen, allgemeine Referenzen, Einhaltung von Tarif- und Sicherheitsstandards etc. müssen nachvollziehbar sein. Dazu eignet sich eine so genannte Matrix (siehe Anlage 4).

Kriterien dürfen in mehrstufigen Auswahlverfahren nicht doppelt abgefragt werden. Wurde etwa als Kriterium „Jahresumsatz von 1 Mio. Euro jeweils in den letzten drei Jahren“ in einer 1. Auswahlstufe vorgegeben, kann die betreffende Firma später nicht ausgeschlossen werden, weil dieser Wert nachträglich angehoben wurde.

3 Anwendung der Bewertungs- und Auswahlkriterien

Nach der Veröffentlichung oder im späteren Verfahren sind ausschließlich die zuvor benannten Kriterien anzuwenden. Nach abgeschlossenem Teilnahme-Wettbewerb sollten weitere Bieter ausgeschlossen werden.

4 Bekanntgabe der Ergebnisse

Nach Teilnahme-Wettbewerb (Stufe 1): Mitteilung an die einzelnen Teilnehmer; die Mitteilung sollte die Erfüllung bzw. Nicht-Erfüllung der im Teilnehmer-Wettbewerb benannten Kriterien deutlich ausweisen:

- ob sie in den Teilnehmerkreis aufgenommen sind
- erneute Nennung der Frist, bis zu der die Angebote eingegangen sein müssen

Nach Submission / Eingang der Angebote (Stufe 2): Mitteilung an alle Bieter mit folgendem Inhalt:

- Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben
- Endpreise des Leistungsverzeichnisses nach Ausschreibung (ohne Prüfung gemäß VOB, ohne Nebenangebote, ggf. nur Preise aller gültigen Angebote)

ODER

- bei Matrix-Auswahlverfahren: detaillierte Bepunktung aller Bieter gemäß der Matrix (Eine Begründung der vergebenen Punkte ist nicht zwingend erforderlich.)

Die Ergebnisse der Bewerbung werden durch den Auftraggeber auch auf <https://simap.ted.europa.eu/> in entsprechenden Formularen veröffentlicht.

Bei europäischen Förderprogrammen bestehen hohe Auflagen für die Veröffentlichungen in den Verfahren selbst, die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und faire Behandlung der Bieter. Diese Auflagen sind in den letzten Jahren drastisch verschärft worden². Wichtig ist z. B.:

- exakte Einhaltung von Fristen
- Dokumentation von An- und Absageschreiben
- Wesentliche Änderung in der Ausführung führen ggf. zur Nichtigkeit der Ausschreibungsverfahren.
- Verstöße werden z. T. mit drastischen Kürzungen von Fördermitteln (bis zu 100 %) geahndet.

VOD und BDO stellen die notwendigen Formulare für das hier beschriebene Verfahren auch elektronisch zur Verfügung, damit sie einfach ausgefüllt und auf die jeweiligen Bedarfe angepasst werden können.

² Auf Grund der stetigen Veränderungen wird hier auf die weitere Nennung von Verfahrensbeispielen verzichtet und die Recherche der aktuellen Gesetzgebungen empfohlen.

D Rahmenbedingungen

Im Interesse von qualitativ hochwertigen und fairen Auswahl- und Vergabeverfahren bei Orgelprojekten erfolgt hier eine Zusammenstellung von Rahmenbedingungen, die helfen, Aufwand und Kosten insgesamt in Grenzen zu halten und andererseits Probleme und Ärger zu vermeiden. Die aufgeführten Themen führen immer wieder zu Diskussionen und Verdruss.

1 Vorschläge für eine Aufwandsentschädigung bei Wettbewerbsverfahren

Besonders bei Orgelneubauten mit eigenem Entwurf der Anbieter (ggf. durch externen Planer) und bei Restaurierungen entstehen hohe Kosten für die Angebotserstellung, die als Gemeinkosten auf alle Orgelprojekte der Anbieter umgelegt werden müssen. Daher sollen bei Beschränkten Ausschreibungen in der Regel nur drei Firmen aufgefordert werden.

In solchen Situationen empfiehlt es sich bei Wettbewerbsverfahren, möglichst detaillierte Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung zu stellen (siehe oben) bzw. einen vorab in einem Gestaltungswettbewerb gefundenen Orgelentwurf zur Kalkulationsgrundlage zu machen.

Alternativ können im Wettbewerb Preisgelder ausgelobt werden, die nach Komplexität und Orgelgröße gestaffelt sind:

- 1–2-manualige Orgeln bis 10 Register Preisgeld: 2.000€
 - 1. Preis: 1.000 €
 - 2. und 3. Preis je 500 €
- 2-manualige Orgeln von 11–30 Register Preisgeld 4.000€
 - 1. Preis 2.000 €
 - 2. und 3. Preis 1.000 €
- 2–3-manualige Orgeln von 31–50 Register Preisgeld 6.000 €
 - 1. Preis 3.000 €
 - 2. Preis 2.000 €
 - 3. Preis 1.000 €
- größere Orgeln Preisgeld 10.000 €
 - 1. Preis 5.000 €
 - 2. Preis 3.000 €
 - 3. Preis 2.000 €

Die hier vorgeschlagenen Preisgelder orientieren sich bewusst nicht an Planungsleistungen für Bauleistungen bei Architekten (HOA), sondern sind freiwillig und können frei festgelegt werden. Außerdem sollte in Erwägung gezogen werden, dass eine Aufwandsentschädigung wesentlich sinnvoller ist als ein hohes Preisgeld für den Gewinner.

2 Geistiges Eigentum – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Werden in Ausschreibungen Nebenangebote zugelassen bzw. eigene Lösungsansätze der Bewerber verlangt, sind diese ggf. im Sinne des Urheberrechtes, in jedem Fall durch das Wettbewerbsrecht geschützt. Diese dürfen vom Auftraggeber ohne Genehmigung des Auftragnehmers weder veröffentlicht noch Mitbewerbern zugänglich gemacht werden. Dies wäre strafbar. Vgl. hierzu „Geistiges Eigentum – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)“; vgl. Anlage 5.

Hinweis: Um Streitigkeiten über die Einstufung eines Nebenangebotes oder Lösungsansatzes eines Bewerbers im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder des Urheberrechts zu vermeiden, sollte

- der Bewerber in seinen eingereichten Unterlagen auf die unzulässige Weitergabe hinweisen und / oder
- bereits in der Ausschreibung auf die Sicherstellung der jeweiligen Unterlagen vor unbefugter Weitergabe oder gar Veröffentlichung hingewiesen werden.

3 Besondere Regelungen zum Urheberrecht beim Wettbewerblichen Dialog

Die im Rahmen des Wettbewerbs eingereichten Unterlagen gehen in den Besitz des Auftraggebers über, soweit sie nicht dem Urheberrecht unterliegen.

- Urheberrechte verbleiben auch bei Realisierung immer beim Hersteller / Bewerber.
- In den Wettbewerbsunterlagen muss im Detail projektbezogen und rechtssicher geklärt werden, welche Inhalte der eingereichten Unterlagen beispielsweise für eine dem Wettbewerb folgende Ausschreibung verwendet werden dürfen. Hier könnten Auftraggeber / Auslobende beispielsweise vorab alle möglichen Standorte und Werkanordnungen benennen und zur Diskussion stellen, so dass Vorschläge dazu an sich nicht mehr urheberrechtlich geschützt werden können.
- Kritische Punkte können die veränderte Verwendung eines Orgelprospektes, der Orgelanlage oder des Orgelstandortes sein. Hinzu kommt die Frage photographischer Darstellungen, da auch diese zu den Nutzungsrechten des Urhebers gehören. Diese Fragen sind ggf. im später abzuschließenden Orgelbauvertrag festzulegen. Sie sollten aber den Orgelbaufirmen bereits bei der dem Wettbewerb folgenden Ausschreibung bekannt sein.
- Die weitere Nutzung von Leistungen im Sinne des Urheberrechts (beispielsweise Prospektentwurf) ist nur im Rahmen einer weiteren Beauftragung oder eines Ankaufs möglich.

Hinweis: Es kann im Rahmen dieser Ausführungen nur darum gehen, einen Rahmen festzulegen, auf Gefahren und Grenzen hinzuweisen und Handlungsempfehlungen zu geben. Ggf. wird empfohlen, ein Rechtsgutachten einzuholen. Ausführliche Informationen hierzu sind in der Anlage 5 „Geistiges Eigentum; Ausführungen zum Urheber- und Vergaberecht“ enthalten.